

VO/BV/50-039/2023

Beschlussvorlage

öffentlich

Beschluss des Vertrages mit der Firma Smart Solar GmbH & Co. KG zur Verlegung von privaten Stromkabeln in öffentliche Straßen der Gemeinde Pölchow

<i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung <i>Vorlagenersteller:</i> Mandy Puchtinger	<i>Datum</i> 22.03.2023 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Pölchow (Entscheidung)	18.04.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pölchow beschließt den anliegenden Vertrag mit der Firma Smart Solar GmbH & Co. KG zur Verlegung privater Stromkabel in der Gemeinde Pölchow.

Sachverhalt

Die Firma Smart Solar GmbH, Seebergweg 1 aus 83730 Fischbachau plant in der Gemeinde Pölchow die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Der zugewiesene Einspeisepunkt des Energieversorgungsunternehmens E.DIS befindet sich in Wahrstorf, in der Straße „Zum Gutshof“. Zur Anbindung an das öffentliche Stromnetz muss die Leitung vom Standort der Photovoltaikanlage bis zum Einspeisepunkt verlegt werden. Das sind lt. Antrag ca. 250 m im öffentlichen Bereich. Der Netzanschluss ist im Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) geregelt. Gemäß § 3 Abs. 1 EEG sind demnach Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien an ihr Netz anzuschließen. Für die Netzbetriebung dieser Anlage ist es erforderlich, in Straßenbereichen der Gemeinde Pölchow Leitungen zu verlegen, zu betreiben und ggf. zu unterhalten. Da es sich um ein privates Kabel handelt, ist mit dem Betreiber ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Das geplante Kabel ist in der Planungsunterlage der Firma dargestellt. Die Maßnahme wird durch eine Fachfirma ausgeführt. Die Verlegung erfolgt im geschlossenen Verfahren, es sind lediglich Baugruben im unbefestigten Bereich notwendig und geplant. Soweit die Anschlusskabel in öffentlichen Bereichen verlegt werden, besteht nach dem Bundesfernstraßengesetz und den Straßengesetzen der Länder eine besondere Privilegierung des Vorhabens. Diese gelten hiernach als Einrichtungen der öffentlichen Versorgung, eine Verlegung der Kabel kann damit nicht verhindert werden. Gemäß dem Gesetz für Elektrizitäts- und Gasversorgung haben Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschl. Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet, diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Der Gestattungsvertrag dient einer dinglichen Sicherung der Leitungen, weitere privatrechtliche Sicherungen sind nicht notwendig. Der vorliegende Gestattungsvertrag wurde in unserem Hause erarbeitet und anwaltlich geprüft. Er wurde bereits in der Vergangenheit für andere Vorhaben dieser Art erfolgreich abgeschlossen und umgesetzt. Die Abstimmung mit dem Antragsteller zum Entwurf ist erfolgt. Der Vertrag enthält eine einmalige Entschädigungssumme für die Gemeinde in Höhe von 4.038 Euro. Die Berechnung erfolgte nach Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Pölchow (Tarifstelle 23, 113 €/jährlich x 35 Jahre Nutzungsdauer zzgl. Bearbeitungsgebühr Sondernutzung). Der Betrag erscheint auch in Anbetracht des Umfangs der Maßnahme als angemessen.

Finanzielle Auswirkungen

Außerplanmäßige Einnahme im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 4.038 Euro.

Anlage/n

1	Erläuterungsbericht (öffentlich)
2	Vertragsentwurf (öffentlich)



Smart Solar GmbH & Co KG
Seebergweg 1
83730 Fischbachau
E-Mail: info@smartsolar.de
Internet: www.smartsolar.de
Telefon: +49 (0)89 – 420956302
Fax: +49 (0)89 – 420951969

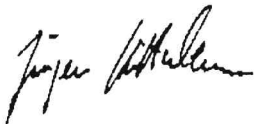
Erläuterungsbericht

**0,4 kV Leitung von
Gemarkung Wahrstorf, Flur 2, Flurstück 6/3 (privat) über
Flurstück 6/1, 55, 37/3 nach
25/4**

Gesamtlänge ca. 250 mtr. im öffentlichen Raum.

Der hier vorliegende Erläuterungsbericht beschreibt den zur Genehmigung beantragten Plan der Vorhabensträgerin zum Neubau und Betrieb einer 0,4-kV-Niederspannungsleitung zwischen dem PVA Standort Landwirtschaftliche Hofstelle, Huckstorfer Straße 1, Wahrstorf und dem NVP-NetzVerknüpfungspunkt des Energieversorgungsunternehmens E.dis am Ortnetztrafo auf dem Flurstück 25/4.

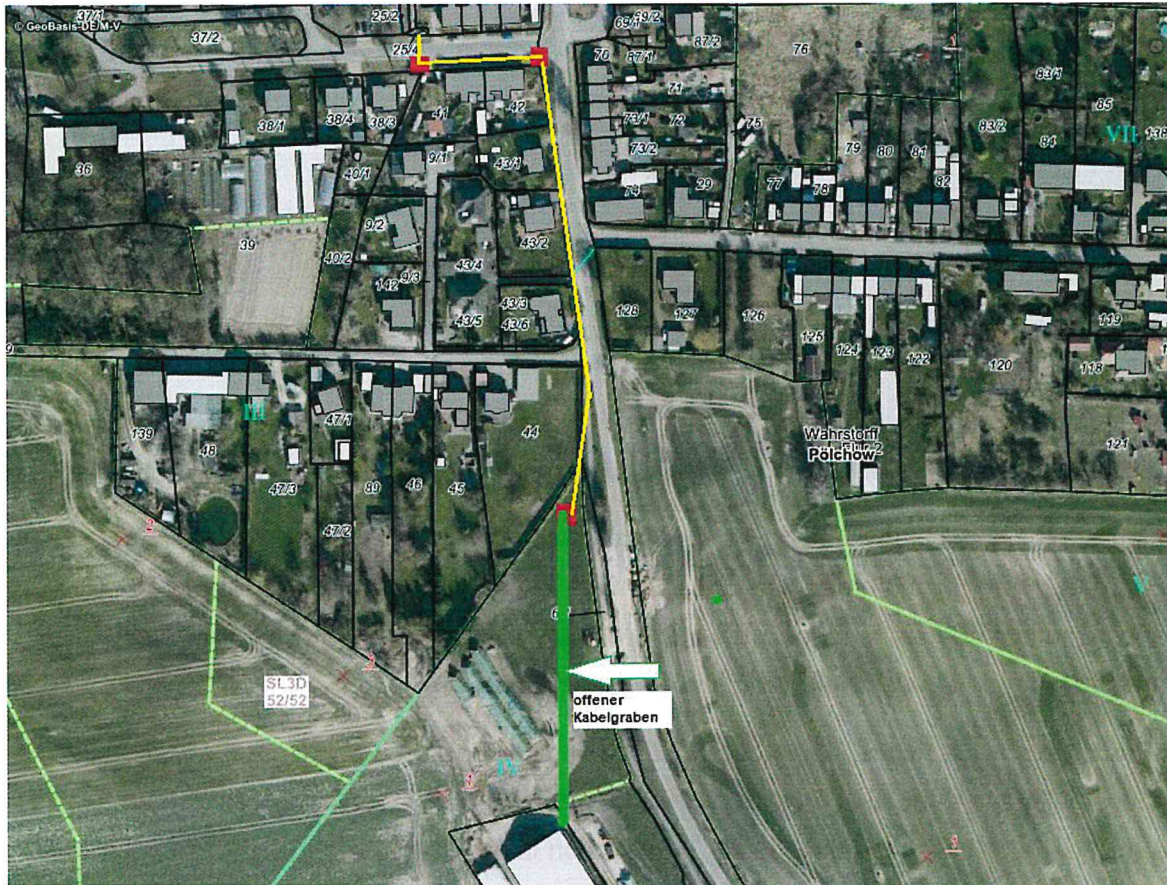
Die hier festzustellende 0,4-kV-Niederspannungsleitung ist als erdverlegte Leitung geplant im sog. Spülbohrverfahren / Horizontalbohrung

Prüfvermerk			
	Ersteller		
Datum	16.02.2023		
Unterschrift			
Änderung(en):			
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung	
		Anlagen - Erläuterungsbericht - Übersichtskarte - Medienauskunft Betroffener - Trassenverlauf	

Inhaltsverzeichnis

Genehmigungsunterlage	3
Projektbeschreibung	4
Muffengrubenprofil	8
Stromkabel	8
Anlagen (Auskünfte)	9
Beeinträchtigung während der Betriebsphase	20
Bauzeitraum	20

Genehmigungsunterlage



Rot = Muffengruben

Gelb = Spülbohrung

Grün = Offener Kabelgraben

Projektbeschreibung

Smart Solar (Vorhabensträgerin) hat eine Dach-Photovoltaikanlage auf dem landwirtschaftlich betriebenen Hof errichtet.



Landwirtschaftliche Hofstelle

Eine Stromeinspeisung ist aufgrund der Leitungsqualität und des Leitungsnetzes des Energieversorgungsunternehmens E.dis nicht am Standort möglich. Ein Netzausbau ist ebenso nicht in Betracht. Folgerichtig muss die am Standort erzeugte Energie an einem anderen Standort in das Netz der E.dis eingespeist werden.

Eine Netzverträglichkeitsprüfung, verbunden mit einer Netzzusage hat ergeben, dass der nächstgelegene - und auch aus der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung heraus einzig zu erreichende Netzverknüpfungspunkt- in Wahrstorf in der Straße zum Gutshof zu finden ist.

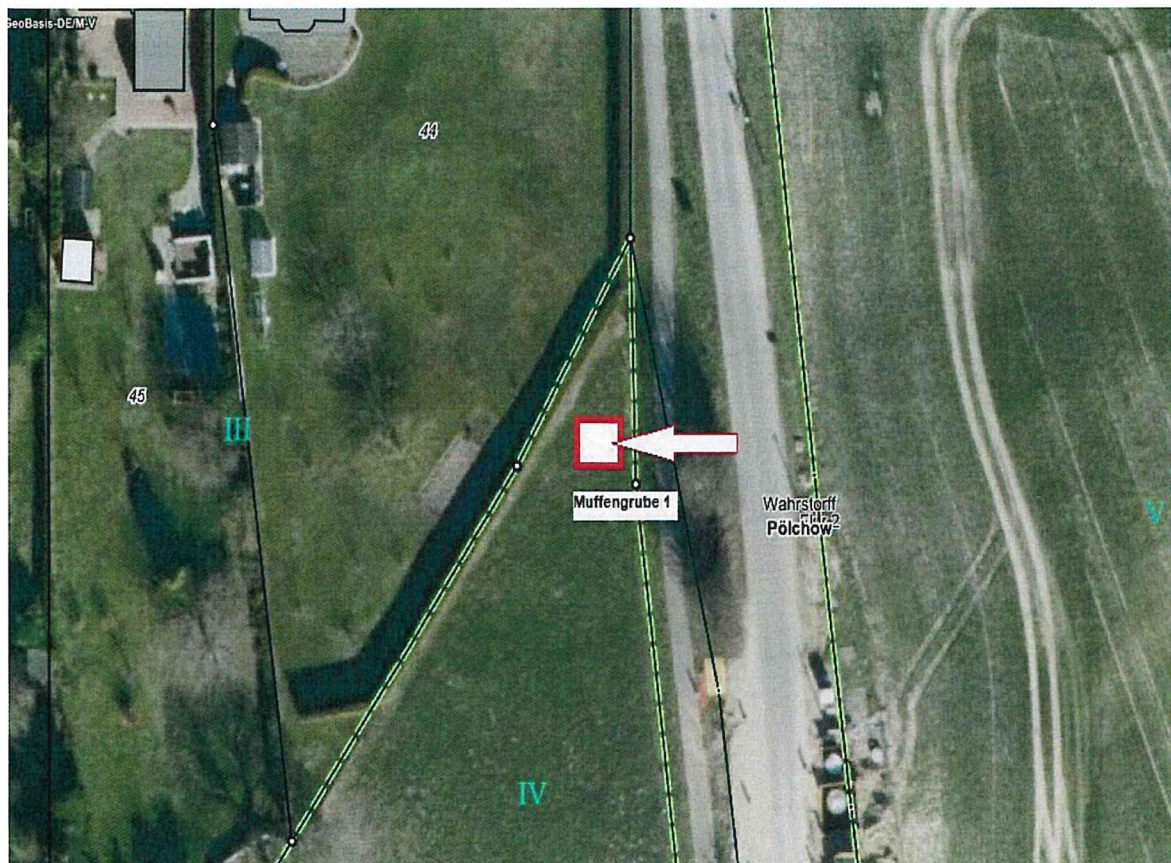


Ortsnetztrafo Station der E.dis. Netzverknüpfungspunkt der PV Anlage

0,4 kV Leitung für PVA Wahrstorf

Ausgehend von der oben genannten landwirtschaftlichen Hofstelle wird eine sog. Sticheinspeisung vollzogen. Ausschließlich zum Betrieb der PV Anlage wird die Kabelverlegung durchgeführt.

Auf dem Flurstück 6/3 (privat) wird eine Muffengrube der Größe 2,5 x 1,5 x 1,2 mtr. hergestellt. Diese Muffengrube dient der Herabsenkung des Bohrgestänges. Im nachstehenden Foto wird der Standort als „Muffengrube 1“ benannt.



Muffengrube 1

0,4 kV Leitung für PVA Wahrstorf

Zwischen der Muffengrube 1 und dem Netzverknüpfungspunkt wird die Kabelverlegung nicht im offenen Kabelgraben erfolgen, sondern es wird eine Spülbohrung durchgeführt. Die Kabel werden dabei in einer Tiefe ca. 2,30 mtr. unter dem Gehweg / Bankett hindurch geschossen. Der Verlauf im Spülbohrverfahren ist in der Zeichnung auf Seite 2 in gelb dargestellt.

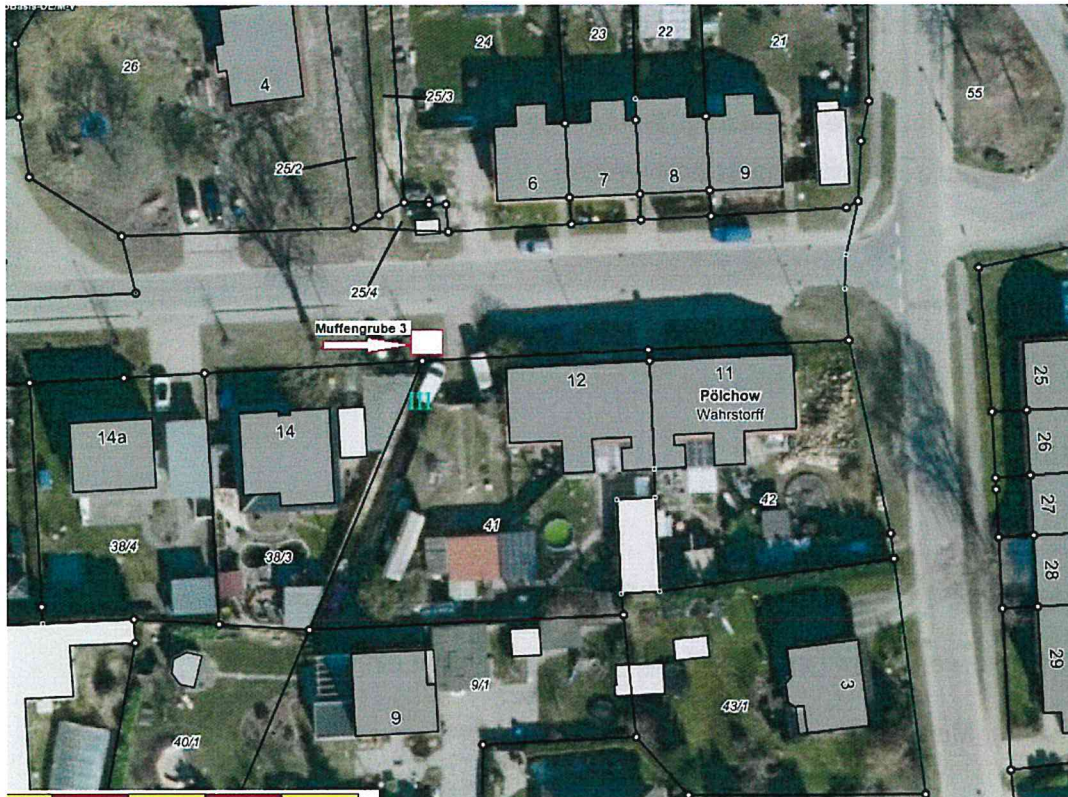
Im Verlauf der Straßenkreuzung Huckstorfer Straße / Zum Gutshof wird eine weitere Muffengrube errichtet (Muffengrube 2). Dort knickt die Leitungsführung 90° nach West ab. Die Leistungsänderung ist an dieser Stelle unterbrochen, die Muffengrube dient der Herstellung beider Leitungsteilstrecken, wobei Leitungsmuffen die unterbrochenen Stromkabel dauerhaft verbinden.



Muffengrube 2

0,4 kV Leitung für PVA Wahrstorf

Eine dritte Muffengrube (Muffengrube 3) entsteht ca. 50 mtr. nach o.g. Straßenkreuzung im Bereich des südlichen Gehweges der Straße zum Gutshof. Von dort erfolgt dann eine weitere Spülbohrung auf das Flurstück 25/4 zum Netzverknüpfungspunkt.



Muffengrube 3

Nach Durchführung der Horizontalbohrung und der Anmuffung der Stromkabel werden die Muffengruben wieder verschlossen.

Es wird der Zustand nach erledigter Arbeit hergestellt, der vor der Öffnung der Muffengruben vorgefunden wurde. Eine Dokumentation hierüber wird erstellt.

Das Spülbohrverfahren dient zur Querung schwer zugänglicher Trassenbereiche wie z.B. Straßenkreuzungen. Dazu wird mit Hilfe eines Bohrkopfes und einer Bohremulsion (Bentonit) ferngesteuert eine Bohrung vollzogen und ein Leerrohr aus vernetztem PE in die Bohrung eingezogen. Man schiebt anschließend das zu verlegende Kabel durch das Leerrohr hindurch. An Start und Ziel der Bohrung sind Muffen herzustellen.

Muffengruben Profil

Die Bodenlagerung erfolgt seitlich des Muffengrube. Nach Verlegung des Kabels wird der verdichtungsfähige Bodenaushub wieder eingebaut und lagenweise verdichtet. Nicht verdichtungsfähiger Bodenaushub wird gegen entsprechend verwendbares Material ausgetauscht und fachgerecht entsorgt. Nachweise über die anschließende Verdichtung können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Stromkabel

Verwendet wird der Kabeltyp NAYY-O 1 x 300 qmm; vier Einzelleiter werden verlegt.

Die Stromkabel werden im Leitungsschutzrohr D = 160 qmm eingezogen.

Im Bereich der Muffengruben werden die Stromkabel mit Sand bedeckt und druckgeschützt verdichtet.

Nach erfolgter Verlegung erfolgt eine Dokumentation der Art und Position der Kabelmontage. Rohrlänge und -tiefe sind somit angegeben.

Zur Durchführung der Spülbohrung / Horizontalbohrung ist die Firma Beermann aus 17109 Demmin von uns beauftragt.

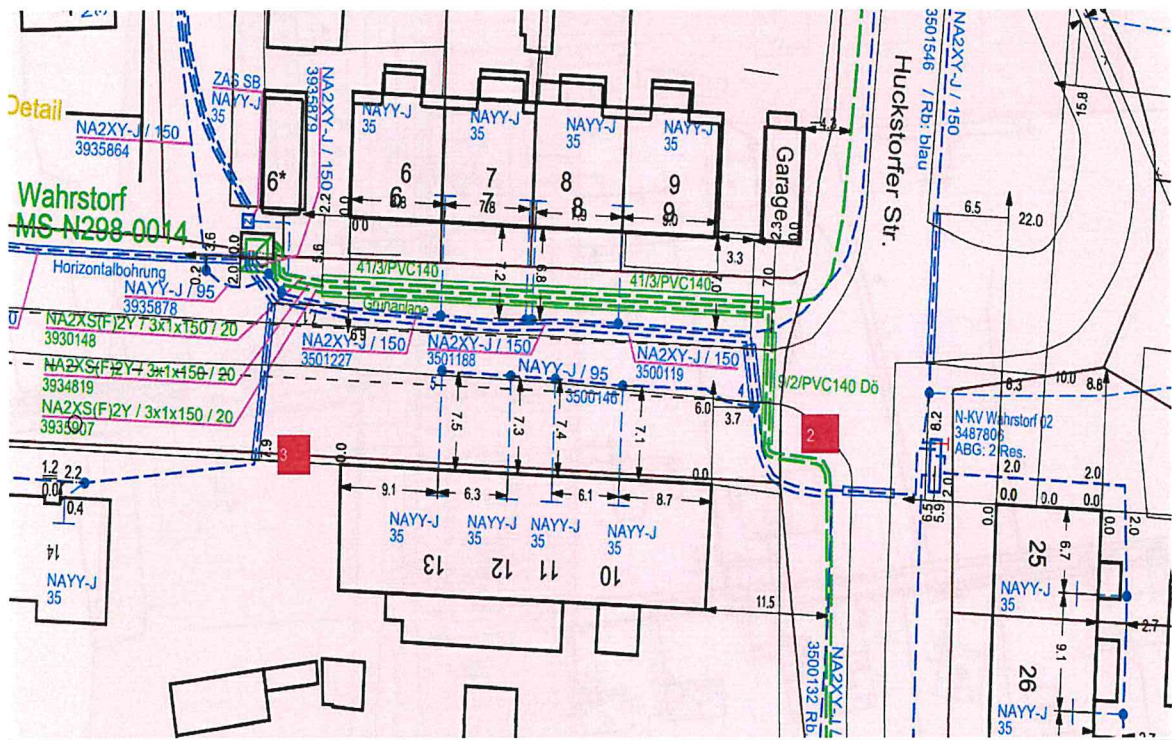
Die Elektroinstallation führt die Firma EBS- Elektro und Blitzschutz aus 17039 Brunn aus.

Anlagen

Gesamtmedienplan

Ausschnitt Huckstorfer Straße / Zum Gutshof

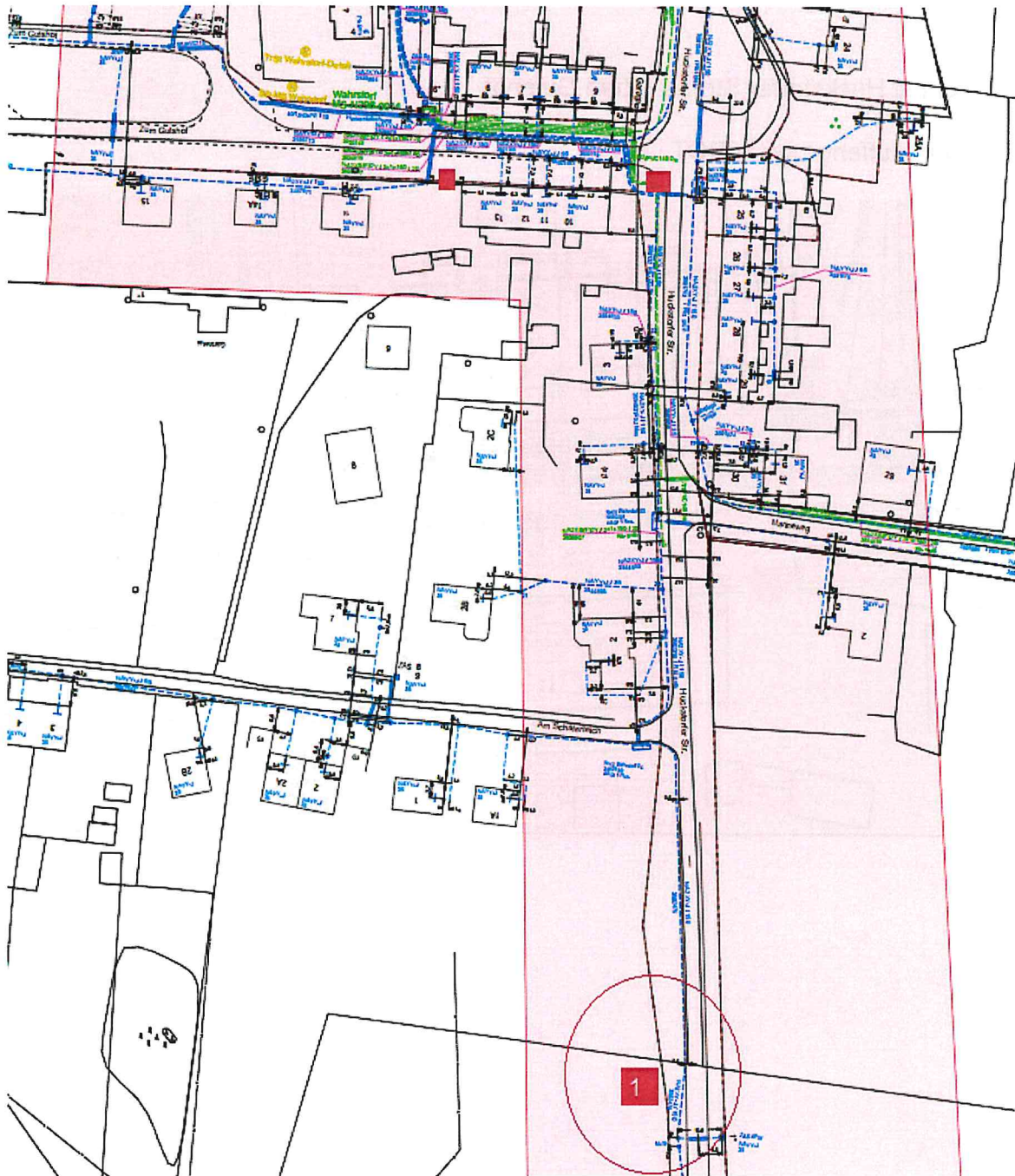
Position Muffengrube in ROT.



0,4 kV Leitung für PVA Wahrstorf

Ausschnitt Huckstorfer Straße

Position Muffengrube in ROT



Auskunft Stromversorgungsunternehmen E.dis



EDIS Netz GmbH Ostring 1 18320 Plummendorf
 LAO Ingenieurgesellschaft mbH
 Herr Serge Koch
 Hermann-Steinhäuser-Straße 43-47
 63065 Offenbach am Main

EDIS Netz GmbH
 MB Plummendorf
 Ostring 1
 18320 Plummendorf
 www.e-dis-netz.de
 T +49 3821701-228
 EDI_Betrieb_Plummendorf@e-dis.de

Plummendorf, den 14.04.2022

Spartenauskunft: 0499822-EDIS in Pölchow Huckstorfer Str. 2
Anfragegrund: Planung **Projektname:** Wahrstorf
Erstellt am: 14.04.2022 **Projektzusatz:** 2022-54545-001

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.
 Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.
 Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dokumente				
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>		Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>		Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>
Skizze:	<input checked="" type="checkbox"/>			

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung,
 insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3,
 die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der
 Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße
 E.DIS Netz GmbH
 MB Plummendorf

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.
 1/4

Geschäftsführung:
 Serge Koch
 Michael Müller
 Michael Müller
 Sie: Fachsenstreifen
 Antragsort Plummendorf
 18320 Plummendorf
 Ostring 1
 USt-Id. Nr. DE 2552 8113
 Gläubiger-ID: DE43270000475587
 Deutsche Bank AG
 Bundesbank für
 IBAN DE25 1527 0006 0054 0015 00
 BIC BFSW33HAN
 Commerzbank AG
 Bundesbank für
 IBAN DE25 1204 0006 0050 7115 00
 BIC COMDE33HAN

e.dis Einweisung

Starkstromkabelanlagen Gasleitungen Fernmeldeanlagen¹⁾

Regionalbereich: Ostseeküste Standort: Plummoendorf
Sachbearbeiter: Zolt Eisberg Telefonnummer: 0152225345150

Einweisung-Nummer: 0701967 / 20.23

Gemäß Schreibers/mündlicher Anfrage vom _____ durch Frau/Herrn _____
von der Firma EBS in 19039 Bruhl
wurde eine Einweisung in Wahrstorf
am 11.01.2023 um 10:00 Uhr durchgeführt.

Im Einweisungsbereich befinden sich folgende Versorgungsanlagen:
2+20kV Kabelsysteme, 3+N-Adresspunkte

Bestandspläne liegen vor: 1) 1)
Bestandsplan-Auskunft wurde übergeben: 1) 1)

Nummer _____ vom _____

weitere Festlegungen

Bestätigung

1) Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es zur Wahrung der Sorgfaltspflicht notwendig ist, ggf. vor Beginn der Erdarbeiten die genaue Lage und Tiefe des Kabels bzw. der Gasleitung durch Querschläge in Handschachtung oder mit Hilfe eines Kabelortungsgerätes festzustellen.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich den/die vorstehend aufgeführten Bestandspläne und die Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen erhalten habe und zur Übernahme der Unterlagen durch meine Firma bevollmächtigt wurde.

1) Ich bin darauf hingewiesen worden, dass zu weiteren Medien der E.DIS Netz GmbH eine Einweisung erforderlich ist.

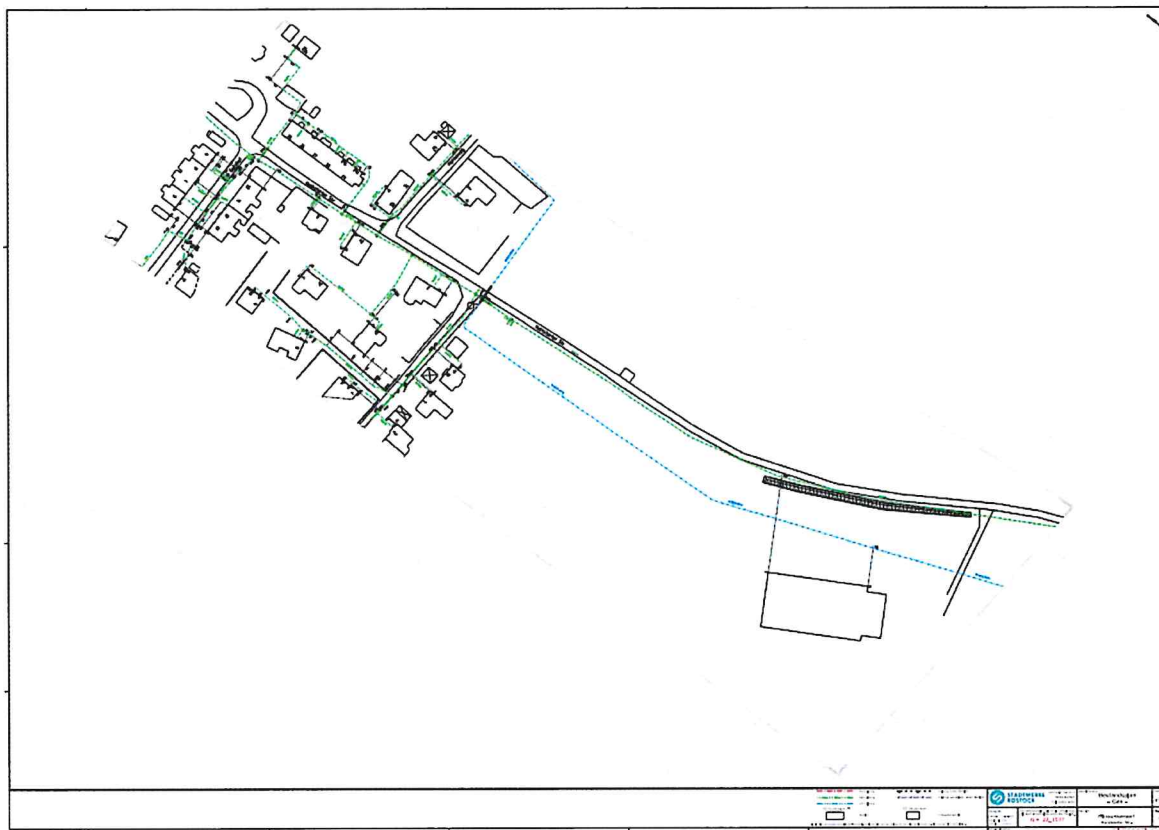
Die Einweisung ist gültig bis zum _____

Ort: Wahrstorf Datum: 11.01.2023
Name in Blockbuchstaben: Piontek Unterschrift Baufirma: [Signature] Unterschrift Mitarbeiter E.DIS Netz GmbH: [Signature]

EDIS 03 00 46/0717 F 1) zutreffendes ankreuzen Verteiler: weiß - E.DIS Netz GmbH, gelb - Kunde

Einweisung vor Ort hat stattgefunden.

0,4 kV Leitung für PVA Wahrstorf



Einweisung vor Ort hat stattgefunden

Beeinträchtigungen während der Betriebsphase

Während der Betriebsphase gehen von der Leitung keine Nutzungsbeschränkungen aus.

Bauzeitraum

Nach erfolgter GV-Sitzung der Gemeinde Pölchow und abschließender Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Gemeinde Pölchow und der Smart Solar wird unverzüglich mit dem Leitungsbau begonnen.

Zur Durchführung der Arbeit ist die Fa. Beermann aus Demmin bereits beauftragt, so dass im Zuge der geplanten Maßnahme ein Bauzeitraum von ca. 8 Kalendertragen vorgesehen ist. Start ist nach Einholung der Auftrabgenehmigung.

Salzgitter, 16.02.2023

Sachverständiger für PV
Anlagen - TÜV Cert.
Jürgen Kittelmann
TÜV Cert. Nr. 1936310



Jürgen Kittelmann
Dipl.-Ing / Dipl.-Kfm.

Vertrag zur Verlegung von privaten Stromkabeln (Einspeiseleitungen) in öffentlichen Straßen

zwischen

Gemeinde Pölchow, vertr. d. d.
Bürgermeisterin, über Amt Warnow-West
Schulweg 1a
18198 Kritzmow

- nachstehend Gemeinde genannt -

und

Firma Smart Solar
Verwaltungs GmbH
GF Hr. Dr. Joachim
Blum
Seebergweg 1
83730 Fischbachau

– nachstehend Gestattungsnehmer genannt –

über die Benutzung von öffentlichen Straßen in der Baulast bzw. im Eigentum der Gemeinde zum Bau und Betrieb eines privaten Stromkabels (im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage),

– nachstehend als „Kabel“ bezeichnet –

§ 1 Benutzungsrecht

Die Gemeinde gestattet dem Gestattungsnehmer nach Maßgabe der beigelegten Technischen Bestimmungen insbesondere der ZTV, die Vertragsbestandteil sind, die folgenden gemeindlichen Grundstücke/Straßen zur Verlegung eines Kabels zu benutzen, wie sie Gegenstand des als Anlage beigelegten Leitungsplanes sind:

Flur 2 der Gemarkung Wahrstorf, Flurstücke 6/1, 55, 25/4, 37/3 mit einer Leitungslänge von ca. 250 m.

§ 2 Dauer des Benutzungsrechts, Kündigung

- (1) Das Recht auf Benutzung wird auf 35 Jahre eingeräumt. Es beginnt am .
Es verlängert sich um jeweils zwei weitere Jahre, wenn es nicht ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Frist gekündigt wird.
- (2) Der Gestattungsnehmer kann den Vertrag jederzeit kündigen.
- (3) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere dann, wenn
 - a) der Gestattungsnehmer seiner Verpflichtung aus § 6 dieses Vertrages nicht nachkommt,
 - b) die Pflichten zur ordnungsgemäßen Dokumentation des Kabels sowie die Auskunftspflicht gegenüber Dritten (Spartenauskunft) nicht erfüllt werden und dadurch eine Gefährdung von Personen und Sachwerten durch das stromführende Kabel nicht ausgeschlossen werden kann,
 - c) die Gemeinde im Rahmen des § 11 (Ersatzvornahme) tätig werden muß,
 - d) der Gestattungsnehmer mit der Zahlung des vereinbarten Benutzungsentgelts trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - e) über das Vermögen des Gestattungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
 - f) Das Vorhaben 3 Jahre nach Vertragsbeginn nicht umgesetzt ist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Arbeiten des Gestattungsnehmers

- (1) Ist für die Verlegung des Kabels eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt der Gestattungsnehmer diese gesondert ein.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Gestattungsnehmer bei den Spartenträgern Auskunft darüber einzuholen, ob und wo im Trassenbereich des geplanten Kabels bereits Ver- und Entsorgungsleitungen, Leitungen der Telekommunikation oder sonstige, auch private Leitungen, verlegt sind.

Den Beginn der Bauarbeiten zeigt er der Gemeinde rechtzeitig an, ebenso den zuständigen Leitungsträgern, wenn deren Anlagen im Bereich der Baustelle liegen.

Die Bauarbeiten dürfen nur von einer zugelassenen Fachfirma ausgeführt werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nur im Rahmen des Notwendigen beeinträchtigt werden.

Der Gestattungsnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht im Baustellenbereich vom Tag des Beginns der Bauarbeiten an bis zur förmlichen Abnahme durch die Gemeinde. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Bauarbeiten an bereits verlegten Leitungen oder sonstwie verursacht werden. Der Gestattungsnehmer stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

- (3) Der Gestattungsnehmer trifft im Einvernehmen mit der Gemeinde alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.
- (4) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
- (5) Nach Beendigung der Verlegungsarbeiten ist die aufgegrabene Straßenfläche unverzüglich nach Maßgabe der beigefügten technischen Bestimmungen (Anlage) ordnungsgemäß wieder herzustellen. Danach findet eine gemeinsame Besichtigung/Abnahme statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt.
- (6) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die Gemeinde auftretende Mängel im Abnahmeprotokoll vorgemerkt hat. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde innerhalb einer Frist von 4 Jahren Mängel rügt, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf das verlegte Kabel zurückzuführen ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde.

§ 4 Herstellungskosten

Zu den vom Gestattungsnehmer zu tragenden Herstellungskosten gehören

- a) die Kosten der gleichwertigen Wiederherstellung und der Änderung der Straßen sowie derjenigen Nachbesserungen, die innerhalb der in § 3 Abs. 6 aufgeführten Frist(en) entstehen,
- b) die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten,
- c) die Aufwendungen zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
- d) die Kosten der Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
- e) die Kosten der Änderungen von Betriebseinrichtungen der Gemeinde,
- f) die Verwaltungskosten,

soweit die Kosten und Aufwendungen durch die Herstellung des Kabels verursacht sind.

§ 5 Lage- und Bestandspläne

- (1) Der Gestattungsnehmer übergibt der Gemeinde unverzüglich nach der Dokumentation des Kabels, spätestens aber einen Monat nach Verlegung des Kabels genaue und vollständige Lage- und Höhenpläne (Bestandspläne) in dreifacher Ausfertigung von den Teilen, die sich innerhalb der gemeindlichen Straßen befinden. In diesen Unterlagen muß der Verlauf der Leitung und ihre Sicherungs- und Betriebseinrichtungen der Lage und der Höhe nach eingetragen sein.
- (2) Je eine Ausfertigung der beschriebenen Unterlagen wird zu den beiden Vertragsausfertigungen genommen und bildet einen Bestandteil des Vertrags. Bei einer Änderung des Kabels gilt dies entsprechend.

§ 6 Unterhaltung des Kabels, Duldungspflichten des Gestattungsnehmers

- (1) Der Gestattungsnehmer unterhält sein Kabel in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit als sie durch das Vorhandensein der öffentlichen Straße oder einer anderen sich darin befindlichen gemeindlichen Einrichtung (z. B. Wasserleitung, Kanal) verursacht werden.

- (2) Der Gestattungsnehmer duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der gemeindlichen Selbstverwaltung, Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des Gestattungsnehmers gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 7 Zustimmung der Gemeinde zu Arbeiten am Kabel

- (1) Der Gestattungsnehmer holt vor jeder Änderung des Kabels oder vor Unterhaltungsmaßnahmen am Kabel die Zustimmung der Gemeinde ein, wenn die Änderung oder die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Gemeinde stimmt zu, wenn und soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, §§ 3 bis 5 gelten sinngemäß.
- (2) Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es bei Gefahr im Verzuge keiner vorherigen Zustimmung; jedoch ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Änderungen an der Straße

Die Gemeinde gibt dem Gestattungsnehmer von einer beabsichtigten Änderung der Straße, die auch eine Änderung des Kabels des Gestattungsnehmers notwendig macht oder das Kabel des Gestattungsnehmers gefährden kann, in einem angemessenen Zeitraum im Voraus zur Kenntnis, so daß die Änderung oder Sicherung des Kabels ohne wesentliche Beeinträchtigung der Einspeisung durchgeführt werden kann.

§ 9 Folgepflichten und Folgekosten

Der Gestattungsnehmer führt Änderungen oder Sicherungen des Kabels, die die Gemeinde wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde unverzüglich auf eigene Kosten durch, damit Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden. Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung des Kabels ausschließlich durch den Neubau einer anderen gemeindlichen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlaßt wird. Gleiches gilt, wenn die Änderung durch die Verlegung, Erneuerung oder einer Maßnahme der Unterhaltung an einer gemeindlichen Wasserleitung, an einem gemeindlichen Kanal oder einer ähnlichen gemeindlichen Einrichtung im Straßenraum veranlaßt wird.

§ 10 Beseitigung des Kabels nach Wegfall des Benutzungsrechts

Nach dem Wegfall des Benutzungsrechts beseitigt der Gestattungsnehmer das Kabel bzw. unterbindet die Nutzung auf andere Weise nach Abstimmung mit der Gemeinde; die §§ 3 und 4 gelten sinngemäß. Der Gestattungsnehmer wird insbesondere nachträglich auftretende Schäden beseitigen.

§ 11 Ersatzvornahme

Kommt der Gestattungsnehmer einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, dass nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Gestattungsnehmers zu veranlassen. Die Gemeinde kündigt dem Gestattungsnehmer die beabsichtigte Maßnahme an. Wird die öffentliche Sicherheit gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Gemeinde den Gestattungsnehmer von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

§ 12 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt beträgt aufgrund der Tarifstelle 23 der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Pölchow 3.969 Euro (zzgl. Mindestgebühr von 10 Euro pro Kopfloch sowie 29 Euro Bearbeitungsgebühr) einmalig. Das Benutzungsentgelt in Höhe von gesamt 4.038 Euro wird mit Abnahme durch die Gemeinde fällig. Der Gestattungsnehmer hat das Benutzungsentgelt rechtzeitig auf das Konto des Amtes für die Gemeinde Pölchow bei der Deutschen Bank, BIC DEUTDEBRXXX, IBAN: DE76130700000166033100 zu überweisen.

§ 13 Haftung

Der Gestattungsnehmer haftet für alle Schäden, die sich aus dem Betrieb des Kabels ergeben, aus einer mangelnden Dokumentation, Wartung, Instandhaltung oder falschen Spartenauskunft..

§ 14 Änderungen des Vertrags

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von der vereinbarten Lage und den vereinbarten Abmessungen des Kabels, für Vereinbarungen über die Einbeziehung später hinzukommender Kabel des Gestattungsnehmers sowie bei Beseitigung oder Still-Legung von Teilen des Kabels.

§ 15 Übertragung der Rechte und Pflichten des Gestattungsnehmers

Der Gestattungsnehmer kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit Zustimmung der Gemeinde auf einen anderen übertragen. Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen anderen kann die Zustimmung aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags. Sofern sich eine Bestimmung dieses Vertrags als unwirksam erweist, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrags nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Unterschrift Bürgermeisterin

Unterschrift Anlagenbetreiber

Anlage: Technische Bestimmungen

